

also für Arles einen ähnlichen rechtsbegründenden Heros auf, wie ihn Rom in dem heiligen Petrus besass¹. So klug berechnet diese Freigebigkeit des Papstes auch war — denn die Bischöfe von Arles konnten keinen Fussbreit Landes ihrem Primat erkämpfen, ohne zugleich für Rom thätig zu sein —, so war doch die Erfindung des göttlichen Rechts für die neue Einrichtung eine um des päpstlichen Vortheils willen bedenkliche Beigabe, weil, darauf gestützt, thatkräftige Bischöfe von Arles um die Geneigtheit des jeweiligen Papstes sich kaum mehr zu kümmern brauchten.

Ob deshalb der Nachfolger des Zosimus, Bonifatius I., Erfolg hatte, als er seine Arles begünstigende Haltung² aufgab und das Recht des Hilarius von Narbonne, in der ersten Narbonner Provinz die Bischöfe zu ordinieren, anerkannte — er verurtheilte die von dem Bischof von Arles in Lodève vorgenommene Weihe (J.-K. 362: 422 Febr. 9) —, ob Coelestin I. gegen die ungewöhnliche Metropolitangewalt des Bisthums Arles³ durchdrang, als er die Bestimmung des Concilium Nicaenum erneuerte, dass in jeder Provinz nur der eingesessene Metropolit schalten solle (*'Sit concessis sibi contentus unusquisque limitibus; alter in alterius provincia nihil praesumat'* J.-K. 369: 428 Juli 26)⁴, muss um so mehr bezweifelt werden,

Fiction kann Zosimus davon reden, dass der Bischof von Arles die drei Provinzen, *'sicuti semper habuit'* (rechtlich), *'ad pontificium suum revocet'* (thatsächlich); darum muss auch der Bischof Hilarius von Narbonne seine Metropolitangewalt von dem apostolischen Stuhle *'subrepticie'* erhalten haben (J.-K. 332) und das an die Turiner Synode gerichtete Ansinnen der Bischöfe Proculus und Simplicius, ihnen in der zweiten Narbonner bez. der Wiener Provinz Metropolitanbefugnisse zu übertragen, *'indecens ausus et in ipso vestibulo resecandus'* (J.-K. 334) genannt werden.

1) Die Litteratur über den heiligen Trophimus verzeichnet Loening I, 469 Anm. 1. 2) Der Papst verordnet (J.-K. 349: 419 Juni 13), dass über Maximus von Valence Patroclus (als Vorsitzender) und die übrigen gallischen Bischöfe Gericht halten sollen. 3) Der Papst bezieht sich ausdrücklich auf die Entscheidung des Bonifatius: *'ut decessoris nostri data ad Narbonensem episcopum continent constituta'*. 4) An sich will eine derartige Verfügung nicht viel besagen; denn gerade durch die Begünstigung des einen Bischofs konnte die Begehrlichkeit der andern so gereizt werden, dass eine Erinnerung an die Schranken des Rechts angebracht war; so sagt Zosimus, nachdem er dem Bisthum Arles in der Magna charta so viel gewährt hat: *'Omnes sane admonemus, ut quique finibus territorisque suis contenti sint; nam barbara et impia ista confusio est, aliena praesumere'*. Wie es aber auch darum stehen mag, Loening geht entschieden zu weit, indem er die Verfügung sofort mit ihrer Ausführung gleichsetzt und, ohne zu beachten, dass die Primatialgerechtigkeit des Bisthums Arles gar nicht von Bonifatius und Coelestin angetastet worden war, (I, 472) urtheilt: *'Von einer kirchlichen Obergewalt des Bischofs von Arles über die südgallischen Provinzen war nicht mehr die Rede, die Selbständigkeit einer jeden Provinz anerkannt'*.